

VOB-Vertrag

Zwischen

WEG Sörensenstr. 44-46 / Preetzer Str. 2
Vertreten durch Brasche Immobilien GmbH & Co. KG
Droysenstraße 10
24105 Kiel

(Auftraggeber – nachfolgend AG genannt -)

und der Firma

Carsten Repenning Dachdeckerei GmbH
Mißmaaßener Weg 10
24601 Stolpe

(Auftragnehmer – nachfolgend AN genannt -)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dem AN wird die Ausführung von **Sanierung Abdichtung Turmterrasse**
für das Bauvorhaben

Sörensenstr. 44-46 / Preetzer Str. 2
24143 Kiel

übertragen.

§ 2 Vertretung der Vertragspartner

(1) Der AG wird vertreten durch

SKF Stiebe, Klose & Florinski
Architekten und Ingenieur Part. mbB
Dänische Straße 44
24103 Kiel

Der Vertreter ist zur Vergabe von Stundenlohnarbeiten

☐ nicht berechtigt
☒ berechtigt

Der Vertreter ist zu Vertragsänderungen von Zusatzleistungen

☒ nicht berechtigt
☐ berechtigt

Der Vertreter ist zu Vergabe von Zusatzleistungen

☒ nicht berechtigt

☐ berechtigt

Zur Abnahme der Leistungen ist der Vertreter

☒ nicht berechtigt

☐ berechtigt

(2) Der AN wird vertreten durch Herrn Repenning

§ 3 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rangfolge:

Dieser Bauvertrag sowie

☒ das Angebot Nr. 85578 vom 05.04.2022

und die VOB Teile B und C in der bei Vertragsschluss im Bundesanzeiger veröffentlichten neuesten Fassung.

§ 4 Vergütung

Als Vergütung für die in § 1 bezeichnete und mit § 3 beschriebene Leistung wird vereinbart ein

☒ Einheitspreis

mit einer vorläufigen Summe von **94.643,00 € netto zzgl. 19 % USt.**

zur Abrechnung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß
Leistungsverzeichnis

☐ Pauschalpreis

die Pauschalsumme von **€ zzgl. 19% USt.**

§ 5 Besonderheiten der Baustelle (zu § 4 Nr. 4 VOB/B)

(1) Grundsätzlich werden dem AN die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassen.

Abweichend hiervon wird vereinbart:

☐ Notwendige Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle

Unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird nur der folgende Lager- und
Arbeitsplatz:

Etwa darüber hinaus notwendige Lager- und Arbeitsplätze hat der AN zu
beschaffen. Die Kosten sind durch die Vergütung abgegolten

☐ vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise

☒ vorhandene Wasseranschlüsse

☒ vorhandene Stromanschlüsse

☐ (2) Die Kosten für den Verbrauch von Wasser und Energie trägt der AG.

§ 6 Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

(1) Beginn der Ausführung ist

☒ voraussichtlich am Frühjahr.2023

☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durch den AG. Diese erfolgt spätestens am _____.

☒ gemäß Bauzeitenplan, der sich an diesem Termin anpasst.

(2) Fertig zu stellen sind die Arbeiten

☐ voraussichtlich am

☐ innerhalb von _____ Kalendertagen/Wochen nach Beginn der Ausführung i. S. v. Abs. 1.

☒ gemäß Bauzeitenplan; der Bauzeitenplan wird von den Vertragsparteien als verbindlich für die Ausführungsfristen vereinbart.

(3) Verbindliche Fristen (Vertragsfristen) sind

☐ der Anfangstermin i. S. v. Abs. 1, nämlich spätestens in KW

☐ der Fertigstellungstermin i. S. v. Abs. 2, nämlich spätestens in KW

☐ die folgenden Zwischentermine

a) _____

b) _____

§ 7 Bauleistungsversicherung (zu § 7 VOB/B)

☐ Der AG schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Die anteiligen Prämien werden von der Schlussrechnung abgezogen. Siehe BVB P9.

☒ Der AG schließt keine Bauleistungsversicherung ab.

§ 8 Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)

() Eine Vertragsstrafe ist nicht vereinbart.

() Gerät der AN in Verzug, schuldet er dem AG eine Vertragsstrafe. Sie beträgt insgesamt maximal 5 % der Schlussabrechnungssumme. Die Vertragsstrafe wird vereinbart hinsichtlich

() der Einhaltung des Fertigstellungstermins mit 0,15 % der Schlussabrechnungssumme für jeden Werktag der Fristüberschreitung,

() der Einhaltung der verbindlichen Einzelfristen 0, 1 % der Schlussabrechnungssumme. Ist der AN bezüglich einer Einzelfrist in Verzug geraten, wird die Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer, hierauf aufbauender Fristen nur verwirkt, soweit ein zusätzlicher Verzug des AN eingetreten ist.

§ 9 Abnahmefrist (zu § 12 VOB/B)

(X) Die Abnahmefrist beträgt 12 Werktage ab Zugang des Abnahmeverlangens.

Die Abnahme hat zwingend förmlich zu erfolgen. Eine konkludente oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

§ 10 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

(1) Der AN haftet nicht für Mängel, die auf die Leistungsbeschreibung des AG, dessen Anordnungen, die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen sind, es sei denn, der AN hat die ihm nach § 4 Nr. 3 VOB/B obliegende Mitteilung unterlassen.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme.

Für folgende Arbeiten gilt stattdessen eine Verjährungsfrist von:

Im Übrigen gelten die Fristen des § 13 Nr. 4 VOB/B unverändert.

(3) Nicht verwendete Bürgschaften sind nach Ablauf der Verjährungsfrist zurückzugeben.

§ 11 Frist zur Vorlage der Schlussrechnung (zu § 14 VOB/B)

Der AN muss die Schlussrechnung 18 Werktage nach Fertigstellung bei dem AG einreichen.

§ 12 Zahlung (zu § 16 VOB/B)

(1) Der AN erhält Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen (einschließlich ausgewiesener USt.)

- ☐ nach beigefügtem Zahlungsplan
- ☒ auf Antrag

☐ Der AN gewährt einen Skonto auf

- ☐ Abschlagszahlungen
- ☐ Schlusszahlung

in Höhe von

- ☐ des jeweiligen Zahlbetrages
- ☐ der Schlussabrechnungssumme

bei Zahlung innerhalb von 8 Werktagen nach Rechnungszugang.

§ 13 Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

(1) Sicherheitsleistung ist

☐ nicht vereinbart

☐ vereinbart für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung auch aus Leistungsänderungen und Zusatzaufträgen einschließlich Gewährleistung, Schadensersatz und Vertragsstrafe sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen in Höhe von 10 % der Brutto-Angebotssumme

☒ vereinbart für die Sicherstellung von Mängelansprüchen auch aus Leistungsänderungen und Zusatzaufträgen einschließlich Schadensersatz sowie für die Erstattung von eventuellen Überzahlungen einschließlich Zinsen in Höhe von 5 % der Brutto-Schlussabrechnungssumme

☐ Als Sicherungsmittel ist

☐ zusätzlich zu den Sicherungsmitteln des § 17 Nr. 2 VOB/B vereinbart:

.....

☐ ausgeschlossen:

- ☐ Einbehalt
- ☐ Hinterlegung von Geld
- ☐ Bürgschaft

.....

☐ Statt des Fälligkeitszeitpunkts des § 17 Nr. 7 Satz 1 VOB/B (18 Werktage nach Vertragsschluss) ist vereinbart

für die Vertragserfüllungssicherheit: 10%

für die Mängelhaftungssicherheit:

() Eine nicht verwertete Mängelhaftungssicherheit ist nicht nach 2 Jahren (§ 17 Nr. 8 Abs. 2 Satz 1 VOB/B), sondern nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind unterschiedliche Verjährungsfristen vereinbart, ist die Mängelhaftungssicherheit anteilig im Verhältnis der Brutto-Schlussabrechnungssummen zurückzugeben.

(2) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassen ist.

§ 14 Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand und Erfüllungsort Hamburg vereinbart.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum Unterschrift des AG

Ort, Datum Unterschrift des AN